

Vorbemerkung

Die Berufung auf die Unangemessenheit von AGB zur tatsächlichen oder angeblichen Verwirklichung von Verbraucherschutz wird allgemein akzeptiert. Den Einwand der Unangemessenheit von unternehmensbezogen verwendeter AGB hingegen quittieren die Gerichte mit erheblichem Stirnrüzeln bis hin zur mittelbaren Unterstellung, der betreffende Unternehmer sei möglicherweise vertragsunwillig oder bereue gar den Vertrag. Da weder ein übermäßiger Verbraucherschutz noch die Verweigerung des Einwandes der Klauselunangemessenheit in unternehmensbezogen verwendeten Verträgen der Weisheit letzter Schluss sind, wäre die Herstellung einer ausgeglichenen Betrachtungsweise wünschenswert.

Will man auf dem Gebiet des AGB-Rechts Erfolge erzielen, sollte man insbesondere im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmern Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen gem. § 3 Abs. 1 S. 1 Ziff. 2 UKlaG einschalten. Für diesen Bereich (AGB zwischen Unternehmern) gilt dies deshalb, weil die Abhängigkeiten des Vertragspartners des Verwenders um ein Vielfaches größer sind, als die Abhängigkeiten, welche Verbraucher betreffen. Will heißen: Hersteller sind aus tatsächlichen Gründen oft nicht ansatzweise in der Lage, sich gegenüber Handelsketten als Käufern auf die Unangemessenheit von Einkaufsbedingungen zu berufen. Dieser Gesichtspunkt ist im Blickfeld des nationalen Gesetzgebers nicht vollständig vorhanden, von den Organen der EU wird er vollständig verkannt (hierzu meine Ausführungen in WRP 1998, 584 Fn 2).

Diese Abhängigkeit und eine umfangmäßig vergleichsweise geringe Aktivität von Wettbewerbsverbänden (Ausnahmen sind zu loben) auf dem Gebiet unternehmensbezogen verwendeter AGB macht es, dass zwischen Unternehmern geradezu abenteuerliche AGB (*"Sollte der Lieferant seine Ware aus dem Ausland beziehen und wird diese infolge von Wechselkursänderungen preiswerter, hat der Lieferant den Einkaufsvorteil an den Käufer weiterzugeben. Wird die Ware infolge von Wechselkursänderungen teurer, ist der Festpreis*

	<p><i>maßgebend</i>") nahezu Gang und Gäbe sind.</p> <p>Also: die Tat ist alles, nichts der Ruhm!</p>	
--	---	--